

# SG\_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/8 vom 5. Mai 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_OH\\_2011\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_OH_2011_8)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/8 du 5 mai 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/8 del 5 maggio 2011

## Regeste

Art. 1 und 22 Abs. 1 OHG: Anspruch auf Genugtuung nach OHG. Schwere der psychischen Beeinträchtigung nach einem sexuellen Übergriff war ungenügend abgeklärt. Rückweisung zu weiteren Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Februar 2012, OH 2011/8). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg-Haltiner, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Marcel Kuhn. Entscheid vom 14. Februar 2012 in Sachen A. \_\_\_\_, Rekurrentin, vertreten durch Kinderschutzzentrum St. Gallen, Claudiusstrasse 6, 9006 St. Gallen, gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Genugtuung Sachverhalt:

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) hat jede Person Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist, ob er sich schuldhaft verhalten hat oder ob er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG). Unter einer Straftat ist ein tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten im Sinn des Strafgesetzbuches zu verstehen. Im Unterschied zum Strafrecht muss dieses Verhalten im Opferhilferecht jedoch nicht zusätzlich schuldhaft sein (Peter Gomm/Dominik Zehntner, Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Art. 1 N 3). 1.2 Es ist in erster Linie Sache der Strafbehörden, das Vorliegen einer Straftat abzuklären (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2003, 1A.110/2003, E. 3.2). Das Opfer ist hingegen nicht zur Einreichung einer Strafanzeige verpflichtet, um als Opfer im Sinn des OHG anerkannt zu werden (Gomm/Zehntner, a.a.O., Art. 1 N 13). Bei fehlendem Strafverfahren hat die Entschädigungsbehörde den Sachverhalt abzuklären (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Februar 2010, OH 2009/6, E. 1.3). Wird kein Strafverfahren durchgeführt, so stellt sich die Frage nach den Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind daran je nach Art der Hilfe unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beratungshilfe genügt es grundsätzlich, wenn die Opfereigenschaft glaubhaft erscheint (BGE 122 II 216, E. 3c). Bei den finanziellen Leistungen muss dagegen in Anlehnung an das Sozialversicherungsrecht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Straftat vorliegen (Eva Weishaupt, Finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfegesetz, in: Bernhard Ehrenzeller/Christine Guy-Ecabert/André Kuhn [Hrsg.], Das revidierte Opferhilfegesetz, Zürich/St. Gallen 2009, S. 55). 1.3

Gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG hat das Opfer Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts (SR 220) sind sinngemäss anwendbar. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung. Voraussetzung ist eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie beispielsweise Invalidität oder dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs. Ist die Schädigung nicht dauernd, so ist ein Anspruch auf Genugtuung nur gegeben, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa eine lange Leidenszeit, Arbeitsunfähigkeit oder ein längerer Spitalaufenthalt (Gomm/ Zehntner, a.a.O., Art. 22 N 9, mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur). Schwieriger als körperliche Einschränkungen sind psychische Beeinträchtigungen (oft auch als Folgen von Eingriffen in die sexuelle Integrität) zu bewerten, ist dabei doch vor allem auf die Angaben des Opfers selbst oder allenfalls spezialisierter Fachärzte abzustellen. Ungewiss ist auch oft, ob die daraus resultierenden Beeinträchtigungen dauerhafter Natur sind oder nicht. Nachdem das Opferhilfegesetz bei der Umschreibung des Geltungsbereichs in Art. 1 Abs. 1 OHG Eingriffe in die psychische und sexuelle Integrität den körperlichen Eingriffen gleichstellt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hierfür die Schwelle nicht höher setzen wollte als bei körperlichen Folgen einer Straftat. Wirken sich psychische Folgen einer Straftat deshalb auf die alltäglichen Verrichtungen bzw. auf die persönliche Verfassung des Opfers oder auf seine Beziehungen zu ihm nahestehenden Personen einigermaßen gewichtig aus, so ist ihm ein Anspruch auf Genugtuung zuzuerkennen (Gomm/Zehntner, a.a.O., Art. 22 N 10).

## **E. 2**

2.1 Die Vorinstanz stützt sich in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf den Bericht der KJPD vom 22. Februar 2011 sowie auf die vom Kantonsspital St. Gallen anlässlich der Untersuchung vom 31. Oktober 2010 erstellten Unterlagen. Aufgrund dieser Aktenlage kommt sie zum Schluss, dass die Angaben zur Gewaltanwendung nur sehr vage seien und die ärztliche Untersuchung keine Gewaltspuren zum Vorschein gebracht habe, weshalb die Einwirkung des unbekanntes Mannes auf die Rekurrentin die für eine Vergewaltigung nötige Intensität wohl nicht erreicht habe. Dem während des Rekursverfahrens eingereichten Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 5. September 2011 ist hingegen eine konkrete Gewaltanwendung zu entnehmen, allerdings sei der Geschlechtsverkehr vor dem Eindringen in die Scheide abgebrochen worden, da sich die Rekurrentin gewehrt habe.

2.2 Die vorliegende Aktenlage ist somit bezüglich des tatsächlichen Geschehensablaufs zwar nicht ganz einheitlich, belegt allerdings unbestrittenermassen, dass es am 31. Oktober 2010, ca. 2 Uhr, zwischen der Rekurrentin und einem ihr unbekanntes Mann zu einem von ihr ungewünschten sexuellen Kontakt gekommen ist. Gegen den Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ bringen die Parteien keine konkreten Einwände vor. Solche sind vorliegend auch nicht auszumachen. Insbesondere sind keine Indizien ersichtlich, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Rekurrentin sprechen würden. Diesbezüglich wurde bereits im Bericht der KJPD vom 22. Februar 2011 ausgeführt, dass die Aussagen altersgemäss und authentisch gewirkt hätten. Der Umstand, dass die Rekurrentin gegenüber der Psychologin noch von einer Vergewaltigung gesprochen hat, begründet keine Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen gegenüber Dr. B.\_\_\_\_. Die Unterscheidung lässt sich wohl vielmehr damit erklären, dass die Rekurrentin bei der Schilderung der Geschehnisse in nachvollziehbarer Weise nicht auf juristische Abgrenzungen im Zusammenhang mit dem Begriff der Vergewaltigung Rücksicht genommen hat. Unter Berücksichtigung, dass die Rekurrentin die Angaben bereits anlässlich der Untersuchung im Kantonsspital St. Gallen

am 31. Oktober 2010 gemacht und die Geschehnisse äusserst detailliert wiedergegeben hat, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Sachverhalt abzustellen, wie er im Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 5. September 2011 festgehalten wurde. Weitere Abklärungen zur Ermittlung des Sachverhalts erscheinen vorliegend nicht angezeigt, weshalb aus Rücksicht auf die Intimsphäre vorliegend auch auf eine Befragung der Rekurrentin verzichtet werden kann. Aufgrund der Ausführungen im Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ ist demzufolge nicht von einer Vergewaltigung nach Art. 190 StGB auszugehen, da es nicht zu einer Erzwingung des Beischlafs gekommen ist (vgl. Philipp Maier, Basler Kommentar Strafrecht II, 2. Aufl., Art. 190 N 9). Indessen kann davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin Opfer anderer Straftaten geworden ist, wobei insbesondere die Tatbestandsmässigkeit der sexuellen Nötigung nach Art. 189 StGB und auch der versuchten Vergewaltigung nach Art. 190 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB in Betracht fallen und von der Vorinstanz, an welche die Streitsache zurückzuweisen ist, näher zu prüfen sind.

2.3 Wie bereits erwähnt, führt nicht jede psychische Beeinträchtigung, etwa in Folge von Eingriffen in die sexuelle Integrität, zu einer Genugtuung, sondern es wird vorausgesetzt, dass sich die Straftat auf die alltäglichen Verrichtungen bzw. auf die persönliche Verfassung des Opfers oder auf seine Beziehungen zu ihm nahestehenden Personen einigermassen gewichtig auswirkt (vgl. E. 1.3). Im Bericht der KJPD vom 22. Februar 2011 wurde ausgeführt, dass sich die Rekurrentin seit 19. November 2010 in Abklärung und Behandlung befinde. Die therapeutischen Sitzungen würden wöchentlich, bei Bedarf zweimal pro Woche, stattfinden. Es würden sich deutliche Zeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung mit psychophysischer Unruhe, zum Teil Gefühl der Betäubtheit, Schlafstörungen, schneller Ermüdbarkeit und Erschöpfbarkeit, Appetitverminderung, starken Stimmungsschwankungen, generell gedrückter und nachdenklicher Stimmung, Gedankenkreisen um das Erlebnis der Vergewaltigung, ebenfalls flashbackartigen Bildern und häufig den Tränen nahe, zeigen. Die Rekurrentin berichte sodann von Konzentrationsschwierigkeiten und Lernproblemen, erhöhter Reizbarkeit, sozialer Unsicherheit mit grosser Ängstlichkeit und Rückzugstendenzen sowie von suizidalen Gedanken. Die Vergewaltigung stehe im Zentrum der therapeutischen Gespräche, auch wenn sie nicht explizit besprochen werde. Im Moment liege der Fokus auf der Stabilisierungsarbeit. Das traumatisierende Erlebnis der Vergewaltigung bedeute einen gravierenden Einschnitt in die psychosexuelle Entwicklung der Rekurrentin. Im Moment sei es noch nicht möglich abzuschätzen, wie sich diese traumatisierende Erfahrung auf die spätere sexuelle Entwicklung und die Beziehungen der Rekurrentin auswirken würden. Weitere Berichte sind den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Genugtuung wären allerdings psychiatrische Berichte notwendig, welche sich zur Schwere der allenfalls noch bestehenden psychischen Beeinträchtigungen der Rekurrentin äussern sowie zum Verlauf und zur Prognose der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung Stellung nehmen, zumal im Bericht der KJPD vom 22. Februar 2011 explizit ausgeführt wurde, dass die Auswirkungen des sexuellen Übergriffs noch nicht abschätzbar seien.

2.4 Nach dem gegenwärtigen Stand der Aktenlage kann somit ein Anspruch auf Genugtuung nicht abschliessend beurteilt werden, weshalb die Streitsache zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Dabei hat diese aktuelle psychiatrische Berichte einzufordern, welche die notwendigen Angaben zur Beurteilung eines Anspruchs auf Genugtuung nach OHG enthalten, damit sie anschliessend neu über den Anspruch verfügen kann

3.1 In teilweiser Gutheissung des Rekurses ist die angefochtene Verfügung vom 11. August 2011 aufzuheben und die Streitsache zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die angefochtene Verfügung vom 11. August 2011 aufgehoben und die Streitsache zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.